

1. Folcwin von St. Bertin und Folcuin von Lobbes.

In der Vorrede zu seiner Ausgabe der *Gesta abbatum Lobiensium*, SS. IV, 52, behauptete Pertz, dass der Verfasser dieser *Gesta*, der Abt Folcuin, und der Autor der *Gesta abbatum Sithiensium* gleiches Namens eine Person seien, und begründete diese seine Meinung kurz gegen Mabillons entgegenstehende Bemerkungen¹⁾. Dagegen erklärte der Herausgeber der *Gesta abbatum Sithiensium*, Guérard, in seiner Vorrede diese Ansicht für irrig²⁾, indem er, ohne noch auf die Ausführung von Pertz Rücksicht nehmen zu können³⁾, bemerkte, einige 'savants' hätten die beiden Personen irrthümlich confundiert⁴⁾. Danach galt die Identität der beiden Folcuins zum mindesten als zweifelhaft und Wattenbach musste in den Geschichtsquellen (4. Ausg. I, S. 308 n. 5) die Unentschiedenheit der Frage constatieren⁵⁾.

Was Guérard für seine Behauptung anführen konnte und auch wenigstens andeutet, ist nicht gering, nämlich dass sich in der reichen Litteratur der Mönche von St. Bertin keine Andeutung findet, dass ihr Klosterbruder Folcwin jemals zu einer höheren Würde in einem andern Kloster befördert wäre. Als Simon in der Mitte des 12. Jahrhunderts die Fortsetzung zu Folcwins *Gesta* schrieb, nannte er seinen Vorgänger nur 'quemdam loci huius cenobitam'. Ein etwas späterer Mönch von St. Bertin des 12. Jahrhunderts, der in einer Abschrift von Folcwins *Gesta* Kapitelüberschriften nachtrug, nennt ihn 'levita et monachus', wie jener sich schon selbst bezeichnete⁶⁾. Erst Alard Tassart, Mönch zu St. Bertin, der zu Anfang des

1) Acta SS. ord. S. Bened. IV, 1, p. 623. 2) Cartulaire de l'abbaye de St.-Bertin p. II sq. 3) SS. IV. und das Cartulaire erschienen in demselben Jahre 1841. 4) Er verweist auf die Hist. littéraire de la France VI, 384, wo auf die Autorität von Mabillon hin nur kurz bemerkt ist, die beiden Folcuin seien verschiedene Personen. 5) Guérard folgt z. B. Laplane, Les abbés de St.-Bertin I, p. 123 n. 6. Pertz' Ansicht wiederholt Voss, L'abbaye et le chapitre de Lobbes I, p. 290. 6) In einer von ihm geschriebenen Urkunde, deren Regest er c. 109 mittheilt, bei Guérard II, 80, p. 154.